

**Untersuchungen zum
Europäischen Privatrecht**

Band 4

**Das französische
Produkthaftungsrecht und die bei
grenzüberschreitenden Vertragsketten
im deutsch-französischen Rechtsverkehr
auftretenden Probleme**

Von

Michael Schley



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL SCHLEY

**Das französische Produkthaftungsrecht
und die bei grenzüberschreitenden Vertragsketten
im deutsch-französischen Rechtsverkehr
auftretenden Probleme**

Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht

Band 4

Das französische
Produkthaftungsrecht und die bei
grenzüberschreitenden Vertragsketten
im deutsch-französischen Rechtsverkehr
auftretenden Probleme

Von
Michael Schley



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schley, Michael:

Das französische Produkthaftungsrecht und die bei
grenzüberschreitenden Vertragsketten im deutsch-französischen
Rechtsverkehr auftretenden Probleme / von Michael Schley. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Untersuchungen zum europäischen Privatrecht ; Bd. 4)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10057-3

D 25

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1438-6739

ISBN 3-428-10057-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

„Das“ französische Produkthaftungsrecht besteht aus einer Vielzahl verschiedener vertraglicher und deliktischer Haftungsgrundlagen. Für die Haftung innerhalb der Absatzkette ging das französische Recht einen anderen Weg als das deutsche: nicht auf der Basis des Deliktsrechts, sondern auf derjenigen des Vertragsrechts wurde versucht, den Besonderheiten der Produkthaftung Rechnung zu tragen. Auch durch die mit fast zehnjähriger Verspätung erfolgte Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374 hat sich an den erheblichen Unterschieden zum deutschen Recht nicht viel geändert, denn zum einen bleibt das „bisherige“ französische Produkthaftungsrecht vollständig anwendbar, zum anderen weicht die französische Umsetzung der Richtlinie teilweise erheblich von der deutschen ab. Diese fortbestehenden Unterschiede bringen es mit sich, daß aus deutscher Sicht nicht nur Einzelheiten zum materiellen französischen Produkthaftungsrecht, sondern auch Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts von erheblicher Bedeutung sind. Diesen Problemzusammenhängen ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Die Arbeit hat im Sommersemester 1999 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br. als Dissertation vorgelegen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum Termin des Rigorossums, d. h. bis Anfang Juli 1999 berücksichtigt.

Dank schulde ich meinen Eltern und meiner Frau Elisabeth, die mich in vielfältiger Hinsicht unterstützt haben. Danken möchte ich auch meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Schlechtriem, für die Anregung und Betreuung der Arbeit.

Köln, im Jahre 2000

Michael Schley

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
------------------	----

1. Teil

Die Produkthaftung im materiellen französischen Recht

1. Abschnitt

Das bisherige (fortgeltende) französische Produkthaftungsrecht	23
-----------------------------------------------------------------------	-----------

A. Die Haftung des Herstellers und des Verkäufers gegenüber ihren unmittelbaren Vertragspartnern	24
I. Die vertragliche Haftung des Herstellers und des Verkäufers	24
1. Die kaufrechtliche Sachmängelgewährleistung	25
a) Die „gesetzliche“ Sachmängelgewährleistung („la garantie légale“)	25
aa) Verborgener Mangel	26
aaa) Mangelhaftigkeit	26
α) Mangelbegriff und Abgrenzung zur „non-conformité“-Haftung	26
β) Sonstige Einzelheiten zur Mangelhaftigkeit	31
bbb) Verborgenheit	31
bb) Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit	33
cc) Der „bref délai“ des Art. 1648 C. civ.	34
aaa) Länge der Frist	34
bbb) Fristbeginn	36
ccc) Fristunterbrechung	36
dd) Die Beweislast	37
ee) Rechtsfolgen der Sachmängelhaftung	39
aaa) Wandelung und Minderung	39
bbb) Schadensersatz	39
α) Umfang des zu ersetzenden Schadens	40
β) Das Verhältnis des Schadens zu den „frais occasionnés par la vente“	41
b) Die Korrektur der „gesetzlichen“ Sachmängelgewährleistung durch die Gleichstellung von (gewerblichen) Herstellern und Verkäufern mit „bösgläubigen“ Verkäufern	42

aa)	Inhalt und dogmatische Begründung der Gleichstellung	42
bb)	Haftung zwischen gewerblichen Käufern untereinander	45
c)	Vertragliche Einschränkung, Erweiterung oder Modifizierung der „gesetzlichen“ Sachmängelgewährleistung	45
aa)	Haftungsbeschränkende Klauseln	46
aaa)	Die Rechtsprechung zu den Haftungsausschluß- und -begrenzungsklauseln	46
bbb)	Das Eingreifen des Gesetzgebers	47
α)	Überblick über die gesetzlichen Regelungen	47
β)	Speziell: Der Begriff des Konsumenten	50
bb)	Haftungserweiternde Klauseln	52
cc)	„Haftungsmodifizierende“ Klauseln, „garantie contractuelle“ und Haltbarkeitsgarantie	53
2.	Die allgemeine vertragliche Verschuldenshaftung	54
a)	Fallgruppen	54
aa)	Fabrikations- und Konstruktionsfehler	55
aaa)	„Non-conformité“	55
bbb)	„Obligation de sécurité“	58
α)	Allgemein zur „obligation de sécurité“ und deren früherem Verhältnis zur Haftung des Herstellers und des Verkäufers	59
β)	Bedeutung der im Kaufvertrag „neu entdeckten“ „obligation de sécurité“	60
αα)	Voraussetzungen und Rechtsfolgen	61
ααα)	Kein „Verschulden“	62
βββ)	Nachweis eines Mangels	62
γγγ)	Schaden	63
δδδ)	Verjährung	64
εεε)	Berechtigte und Verpflichtete des Schadensersatzanspruches	64
ββ)	Verhältnis der Haftung wegen Verletzung einer „obligation de sécurité“ zur Sachmängelgewährleistung, zur „non-conformité“-Haftung und zur französischen Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374	66
bb)	Instruktionsfehler und „sonstige Pflichtverletzungen“	68
aaa)	Die Verletzung von Instruktionspflichten	68
bbb)	„Sonstige Pflichtverletzungen“	72
b)	Haftungsfreizeichnung, Entlastung und Verjährung	73
aa)	Haftungsfreizeichnung	73
aaa)	Allgemeines	73
bbb)	Instruktionsfehler und „sonstige Pflichtverletzungen“	74
ccc)	„Non-conformité“	75
ddd)	„Obligation de sécurité“	76

bb) Entlastung	76
aaa) Nachweis einer „cause étrangère“	77
α) „Force majeure“	77
β) „Fait ou faute de la victime“	78
γ) „Fait ou faute d’un tiers“	78
bbb) Entlastung für Entwicklungsrisiken	79
cc) Verjährung	81
c) Umfang des zu ersetzenden Schadens	82
II. Ausschluß der deliktischen Haftung: das „non-cumul“-Prinzip	83
B. Die Haftung des Herstellers und des Verkäufers gegenüber Dritten	86
I. Vertragliche Haftung: die „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“	87
1. Begriffliches und Abgrenzungen	88
a) Definition der „action directe“	88
b) „Action directe en garantie“, „action directe en responsabilité contractuelle de droit commun“ und „action directe en paiement“	89
c) Die „action directe“ als materiellrechtliches und als prozessuales Institut	90
d) „Action directe“ und „action indirecte (oblique)“	91
e) „Action directe en garantie“ und „appel en garantie“	92
2. Entwicklung und Begründung der „action directe en garantie“	93
a) Entwicklung	93
aa) Die „action directe en garantie“ im römischen Recht und im „ancien droit“	93
bb) Die „action directe en garantie“ zwischen dem Inkrafttreten des Code civil und 1884	94
cc) Die unzweideutige Anerkennung einer „action directe en garantie“ durch das Urteil der Cour de cassation vom 12.11.1884	96
dd) Die Ausweitung der „action directe en garantie“ auf die Wandlung	98
ee) Die Zuerkennung einer „action directe en garantie des vices cachés“ an den Besteller	98
b) Dogmatische Begründung der „action directe en garantie“	100
aa) Der Übergang der Gewährleistungsrechte durch einen aus dem Code civil abgeleiteten Mechanismus	100
aaa) Die „théorie de l’accessoire“	100
bbb) Die Erlangung der Gewährleistungsrechte durch stillschweigenden Vertrag zugunsten Dritter	107
ccc) Der Übergang durch stillschweigende „cession de créance“	109
bb) Die Erklärung der „actions directes“ durch das Konzept der „groupes de contrats“	112

aaa) Inhalt und Einfluß auf Lehre und Rechtsprechung	112
bbb) Stellungnahme	117
cc) Erforderliches Eingreifen des Gesetzgebers	121
3. Die Anerkennung einer „action directe en responsabilité contractuelle de droit commun“ im Bereich der allgemeinen vertraglichen Verschuldenshaftung	122
a) Aufeinanderfolge mehrerer Kaufverträge	122
aa) „Obligation de renseignement“	122
bb) „Non-conformité“	123
cc) „Obligation de sécurité“	124
b) Aufeinanderfolge von Kauf- und Werkvertrag	124
aa) „Action directe en responsabilité contractuelle de droit commun“	125
bb) Abgrenzung zur Haftung aus Art. 1792-4 C. civ.	126
c) Aufeinanderfolge von Werkverträgen	128
4. Das „régime“ der „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“	130
a) Die Maßgeblichkeit des ersten Vertrages in der Absatzkette	130
aa) Haftungsfreizeichnung	131
bb) Verlust der Forderung des Zwischenmannes gegen den Hersteller/Vorverkäufer durch Erfüllung, Aufrechnung oder Zession	134
cc) Zuständigkeit	134
aaa) Sachliche Zuständigkeit	134
bbb) Örtliche Zuständigkeit	134
ccc) Zuständigkeitsklauseln	135
dd) Verjährung	137
ee) Einwand des nicht versteckten Mangels	137
ff) Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit	138
b) Die Maßgeblichkeit des zweiten Vertrages in der Absatzkette und die Rechtsprechung zur „double limite“	138
c) Das Verhältnis zwischen abgeleitetem und eigenem Recht	140
II. Die deliktische Produzentenhaftung	141
1. Die deliktische „Verschuldenshaftung“ gem. Art. 1382, 1383 C. civ.	141
a) Fallgruppen	142
aa) Fabrikations- und Konstruktionsfehler	142
bb) Instruktionsfehler und sonstige Pflichtverletzungen	143
aaa) Instruktionsfehler	144
bbb) Sonstige Pflichtverletzungen	144
b) Entlastung, Verjährung und Umfang des zu ersetzenden Schadens	144
2. Die Sachhalterhaftung gem. Art. 1384 Abs. 1 letzter HS C. civ.	145
a) Haftungsvoraussetzungen	146
aa) Sache	146
bb) Einwirkung	146

cc) „Garde“	147
aaa) „Garde“ im allgemeinen	147
bbb) „Garde de la structure“ und „garde du comportement“ .	148
α) Art der Produkte, für die eine „garde de la struc-	
ture“ in Betracht kommt	150
β) Bestimmung des „gardien de la structure“	151
γ) Vermutung eines „vice de la structure“	153
b) Entlastung des „gardien“	154
aa) „Cause étrangère“	154
aaa) „Force majeure“	155
bbb) Schuldhaftes oder nicht schuldhaftes Verhalten des	
Geschädigten	155
α) Voraussetzungen der „force majeure“ lagen vor	155
β) Voraussetzungen der „force majeure“ lagen nicht vor	155
αα) Schuldhaftes Verhalten des Geschädigten	155
ββ) Nicht schuldhaftes Verhalten des Geschädigten .	156
ccc) Schuldhaftes oder nicht schuldhaftes Verhalten eines	
Dritten	156
bb) Entlastung für Entwicklungsrisiken	157
III. Das Verhältnis zwischen der „action directe“ und der deliktischen Pro-	
dukthaftung	157
1. Die Verdrängung des Deliktsrechts im Anwendungsbereich der	
„action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de	
droit commun“	158
a) Die Ausdehnung des „non-cumul“-Prinzips im Bereich der	
„action directe en garantie“	158
b) Die parallele Entwicklung im Bereich der „action directe en	
responsabilité contractuelle de droit commun“	159
aa) „Non-conformité“	159
bb) „Obligation de renseignement“	160
cc) „Obligation de sécurité“	161
2. Verbleibender Anwendungsbereich der deliktischen Haftung	161

2. Abschnitt

**Die Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie
85/374 in Frankreich**

A. Überblick über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens	162
B. Die Regelungen des Gesetzes Nr. 98-389 vom 19.5.1998 und der Art.	
1386-1 ff. C. civ.	164
I. Haftungsvoraussetzungen	165
1. Haftpflichtige und deren Verhältnis zueinander	166
a) Hersteller und gleichgestellte Personen	166

b) Verkäufer, Vermieter oder sonstige gewerbliche Lieferanten und deren Rückgriff gegen den Hersteller	168
c) Gesamtschuldnerische Haftung des Teilprodukteherstellers und desjenigen, der die Einarbeitung des Teilprodukts in sein Produkt vorgenommen hat	169
2. Produkt	170
3. Fehlerhaftigkeit	172
4. Inverkehrbringen	173
5. Kausalität	174
6. Schaden	174
II. Regelung der Beweislast	175
III. Entlastungsgründe und deren Versagung	176
1. Entlastungsgründe des Art. 1386-11 C. civ.	176
2. Art. 1386-12 C. civ.: Versagung der Entlastung nach Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 4 (Entlastung für Entwicklungsrisiken) und Nr. 5 (Einhaltung verbindlicher Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen) C. civ.	178
a) Verursachung des Schadens durch einen Bestandteil des menschlichen Körpers oder durch ein hieraus gewonnenes Produkt	179
b) Verletzung der Produktbeobachtungspflicht	180
IV. Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten oder einen Dritten	180
1. Schuldhafte Mitverursachung durch den Geschädigten („faute de la victime“)	180
2. Mitverursachung durch einen Dritten	181
V. Freizeichnungsklauseln	181
VI. Umfang des Schadensersatzes	182
VII. Verjähren und Erlöschen der Haftung	182
VIII. Verhältnis zur bisherigen Produkthaftung	183
Zusammenfassung der Ergebnisse des 1. Teiles	186

2. Teil

Das französische „internationale“ Produkthaftungsrecht und die Probleme im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland

1. Abschnitt

Die „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“ im EuGVÜ und im französischen IPR 199

A. Die internationale (und örtliche) Zuständigkeit nach den Art. 5 Nr. 1, 5 Nr. 3 und 17 EuGVÜ	200
I. Die Anwendbarkeit der Art. 5 Nr. 1 und 5 Nr. 3 EuGVÜ auf die „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“	201

1. Die Rechtsprechung der Cour de cassation vor dem Urteil des EuGH vom 17.6.1992	202
a) Die Urteile der ersten Zivilkammer vom 4.3.1986 und vom 28.10.1986	202
b) Die Vorlageentscheidung der ersten Zivilkammer vom 8.1.1991	204
2. Das Urteil des EuGH vom 17.6.1992	205
a) Die Entscheidung	205
b) Analyse und kritische Würdigung	205
c) Auswirkungen des EuGH-Urteils auf das materielle französische Recht und auf das französische IPR?	209
3. Die Rechtsprechung der Cour de cassation nach dem Urteil des EuGH vom 17.6.1992	210
a) Das Urteil der ersten Zivilkammer vom 27.1.1993	210
b) Das Urteil der „chambre commerciale“ vom 18.10.1994	211
II. Die Anwendbarkeit des Art. 17 EuGVÜ auf die „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“	212
B. Das auf die „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“ anwendbare Recht	214
I. Qualifikation	214
1. Rechtsprechung	214
2. Lehre	218
II. Anknüpfung	218
1. „Unmittelbare“ Erfassung der „action directe en garantie“ und „en responsabilité contractuelle de droit commun“ durch geschriebene Kollisionsnormen autonomer oder staatsvertraglicher Art?	218
a) Autonome Kollisionsregeln	218
b) Staatsvertragliche Kollisionsnormen	219
aa) Haager Konvention vom 2.10.1973 über das auf die Produkthaftungspflicht anwendbare Recht	219
bb) Haager Konvention vom 15.6.1955 über das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht	221
cc) Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980	223
2. „Ungeschriebene“ Kollisionsnorm der „mittelbaren“ Anknüpfung an das Vertragsstatut des ersten Vertrages in der Absatzkette	226
a) Die französische Rechtsprechung	226
b) Die Rechtslehre	229

2. Abschnitt

Deliktische Produkthaftung

3. Abschnitt

**Qualifikationsprobleme bei grenzüberschreitenden Vertragsketten
im deutsch-französischen Verhältnis** 234

A. Überblick über die Behandlung von Produkthaftungsansprüchen im internationalen Privat- und Zuständigkeitsrecht Deutschlands	234
I. Internationales Privatrecht	234
1. Qualifikation	235
a) „Verschuldenshaftung“	235
b) „Gefährdungshaftung“	236
2. Anknüpfung	236
a) Rechtslage für unerlaubte Handlungen, die vor dem 1.6.1999 begangen wurden	237
aa) „Verschuldenshaftung“	237
aaa) Die Tatortregel	237
bbb) Andere im Schrifttum vorgeschlagene Anknüpfungspunkte	239
bb) „Gefährdungshaftung“	240
b) Rechtslage für unerlaubte Handlungen, die ab dem 1.6.1999 begangen wurden	242
II. Internationale Zuständigkeit	243
B. Probleme der unterschiedlichen Qualifikation und systematischen Einordnung von Produkthaftungsansprüchen eines Nacherwerbers aus Sicht des französischen und des deutschen IPR	243
I. Einführung und Grundlagen	243
1. Der Ausgangspunkt: unterschiedliche Auffassungen vom Begriff und Gegenstand der Qualifikation sowie vom Umfang einer Sachnormverweisung	244
a) Begriff der Qualifikation	244
b) Gegenstand der Qualifikation	246
c) Umfang einer Sachnormverweisung	247
2. Problemstellung und verschiedene Fallgruppen	248
II. Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen eines Nacherwerbers vor französischem Gericht	250
1. Erste Grundkonstellation: Deutscher Hersteller, französischer Importeur, französischer Endabnehmer, erster Vertrag unterliegt deutschem, zweiter Vertrag unterliegt französischem Recht	250
a) Sachverhalte, die in der „lex fori“ in den ausschließlichen Anwendungsbereich der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung fallen	251
aa) Internationale (und örtliche) Zuständigkeit	251
bb) „Eingangsqualifikation“ auf der Tatbestandsseite der Kollisionsnorm und kollisionsrechtliche „Anspruchskonkurrenz“ ..	252
aaa) „Eingangsqualifikation“	252

bbb) Kollisionsrechtliche „Anspruchskonkurrenz“	252
α) Auffassungen, die die Einstellung der „lex fori“ nicht berücksichtigen	253
αα) Maßgeblichkeit des Deliktsstatuts	254
ββ) Maßgeblichkeit des Vertragsstatuts	255
γγ) Maßgeblichkeit des Delikts- und des Vertragsstatuts	255
β) Auffassungen, die die Einstellung der „lex fori“ berücksichtigen	256
αα) Ausschließliche Maßgeblichkeit der „lex fori“	256
ββ) Maßgeblichkeit der „lex fori“ und des Vertrags- und Deliktsstatuts	256
γ) Stellungnahme	257
cc) Anknüpfung	259
dd) Art der Verweisung	259
ee) „Rechtssatzqualifikation“ auf der Rechtsfolgenseite der Kollisionsnorm (Auswahl der anzuwendenden Sachnormen)	259
aaa) Ansatzpunkt der zitierten (unveröffentlichten) französischen Urteile und eines Teiles der französischen Lehre: schematische Anwendung der französischen (Sachrechts-) Systematik der „action directe“ des Nacherwerbers	260
bbb) Anwendung deutschen Deliktsrechts	261
α) Bisherige Erörterung des Problems	262
β) Stellungnahme	265
αα) Das Prinzip	265
ββ) Verletzung der französischen Deliktskollisionsnormen?	270
γγ) Verletzung des „non-cumul“-Prinzips?	271
b) Sachverhalte, bei denen der Nacherwerber nach der „lex fori“ die Wahl zwischen der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung und den Art. 1386-1 ff. C. civ. hat	272
2. Zweite Grundkonstellation: Gleiche Ausgangslage wie in der ersten Grundkonstellation, auf den ersten Vertrag ist jedoch nicht deutsches, sondern französisches Recht anzuwenden	273
a) Sachverhalte, die in der „lex fori“ in den ausschließlichen Anwendungsbereich der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung fallen	273
b) Sachverhalte, bei denen der Nacherwerber nach der „lex fori“ die Wahl zwischen der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung und den Art. 1386-1 ff. C. civ. hat	273
3. Dritte Grundkonstellation: Gleiche Ausgangslage wie in der ersten Grundkonstellation, auf den ersten Vertrag ist jedoch das CISG anzuwenden	274

a)	Sachverhalte, die in der „lex fori“ in den ausschließlichen Anwendungsbereich der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung fallen	274
aa)	Personenschäden	275
bb)	Sachschäden	276
b)	Sachverhalte, bei denen der Nacherwerber nach der „lex fori“ die Wahl zwischen der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung und den Art. 1386-1 ff. C. civ. hat	278
4.	Übrige Grundkonstellationen	278
a)	Sachverhalte, die in der „lex fori“ in den ausschließlichen Anwendungsbereich der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung fallen	278
b)	Sachverhalte, bei denen der Nacherwerber nach der „lex fori“ die Wahl zwischen der bisherigen (fortgeltenden) vertraglichen Produkthaftung und den Art. 1386-1 ff. C. civ. hat	279
III.	Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen eines Nacherwerbers vor deutschem Gericht	279
1.	Siebte Grundkonstellation: Französischer Hersteller, deutscher Importeur, deutscher Endabnehmer, beide Verträge unterliegen dem deutschen Recht	280
a)	Internationale (und örtliche) Zuständigkeit	280
b)	„Eingangsqualifikation“ auf der Tatbestandsseite der Kollisionsnorm und „kollisionsrechtliche“ Anspruchskonkurrenz	280
aa)	Rechtsprechung und h.M.	281
bb)	Teil der Rechtslehre	281
cc)	Stellungnahme	283
c)	Anknüpfung	286
aa)	Begehung des Produkthaftungsdelikts vor dem 1.6.1999	286
bb)	Begehung des Produkthaftungsdelikts ab dem 1.6.1999	287
d)	Sachnormverweisung/Gesamtverweisung	287
e)	„Rechtssatzqualifikation“ auf der Rechtsfolgenseite der Kollisionsnorm und Korrekturmöglichkeiten	288
aa)	Sachverhalte, die in den ausschließlichen Anwendungsbereich der bisherigen (fortgeltenden) Produkthaftung fallen ..	288
aaa)	Französisches Deliktsrecht	288
bbb)	„Action directe“ und die Schwierigkeiten ihrer Anwendung	289
ccc)	Unbefriedigendes Ergebnis	290
ddd)	Korrekturmöglichkeiten	291
α)	„Materiellrechtliche“ Anspruchskonkurrenz als Vorfrage	291
β)	Anpassung	291
bb)	Sachverhalte, in denen der Nacherwerber die Wahl zwischen vertraglichen Ansprüchen nach bisherigem Recht und außervertraglichen Ansprüchen nach neuem Recht hat	294

2. Achte Grundkonstellation: Französischer Hersteller, deutscher Importeur, deutscher Endabnehmer, der erste Vertrag der Absatzkette unterliegt dem französischen Recht, der zweite Vertrag dem deutschen Recht	295
3. Neunte Grundkonstellation: Französischer Hersteller, deutscher Importeur, deutscher Endabnehmer, der erste Vertrag der Absatzkette unterliegt dem CISG, der zweite Vertrag dem deutschen Recht	296
4. Übrige Grundkonstellationen	299
Zusammenfassung der Ergebnisse des 2. Teiles	299
Literaturverzeichnis	307
Sachwortverzeichnis	328

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles
CA	Cour d'appel
Cass. ass. plén.	Cour de cassation, assemblée plénière
Cass. civ. (1re, 2ème, 3ème)	Cour de cassation, chambre civile (première chambre, deuxième chambre, troisième chambre)
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass. req.	Cour de cassation, chambre des requêtes
C. civ.	Code civil
Chr.	Chronique
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods/Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
Contr. conc. cons.	Contrats, concurrence, consommation
D.	Recueil Dalloz
D. H.	Recueil hebdomadaire Dalloz
DIP	Droit international privé
Diss.	Dissertation
D. P.	Recueil périodique et critique mensuel Dalloz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgend(e), fortfolgende
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
HS	Halbsatz
i. e. S.	im engeren Sinne
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IR	Informations rapides
i. w. S.	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
Jcl. civil	Juris-classeur civil
Jcl. de droit int.	Juris-classeur de droit international
J.C.P.	Juris-classeur périodique (La semaine juridique)
J.C.P. éd. C.I.	Juris-classeur périodique (La semaine juridique), édition commerce et industrie (bis 1984)
J.C.P. éd. E	Juris-classeur périodique (La semaine juridique), édition entreprise (ab 1984)
J.D.I.	Journal du droit international (Clunet)
Jur.	Jurisprudence
JZ	Juristenzeitung
Lég.	Législation
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
NCPC	Nouveau code de procédure civile
n. F.	neue Fassung
N.F.	Norme Française
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
PHI	Produkthaftpflicht international (bis einschließlich 1993)
PHi	Produkthaftpflicht international (ab 1994)

ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit international
Rép. de dr. civ.	Dalloz, Encyclopédie juridique, Répertoire de droit civil
Rép. de dr. int.	Dalloz, Encyclopédie juridique, Répertoire de droit international
Resp. civ. et ass.	Responsabilité civile et assurances
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. crit. de dr. int. pr.	Revue critique de droit international privé
Rev. de dr. immob.	Revue de droit immobilier
Rev. trim. de dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev. trim. de dr. europ.	Revue trimestrielle de droit européen
Rev. trim. dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Recueil Sirey/Satz/Seite
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
Somm.	Sommaire
T. A.	texte adopté
TGI	Tribunal de grande instance
VersR	Versicherungsrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, IPR und Europarecht (Österreich)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Die Haftung des Warenherstellers in Frankreich gehört seit langem zu einem der unübersichtlichsten Bereiche des französischen Rechts. Sie wird beiderseits des Rheines als „système ... excessivement compliqué“¹ oder als „Labyrinth, in dem man sich zu verlieren glaubt“² beurteilt und ist geprägt von einem Nebeneinander verschiedener vertraglicher und deliktischer Haftungsregime, zu denen sich im Jahre 1998 mit der Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374 vom 25.7.1985³ noch ein weiteres gesellt hat⁴. Diese Gemengelage der materiellrechtlichen Haftungsgrundlagen des französischen Produkthaftungsrechts setzt sich auf der Ebene des internationalen Privat- und Zivilprozeßrechts Frankreichs fort, wo von den Autoren, die sich näher mit der Problematik beschäftigt haben, ähnliche Aussagen getroffen werden⁵.

Das Anliegen des ersten Teiles der Arbeit ist es, die einzelnen materiellrechtlichen Haftungsgrundlagen des französischen Produkthaftungsrechts und deren Verhältnis zueinander näher zu durchleuchten. Dabei werden, wo erforderlich, auch die dogmatischen Hintergründe und die z.T. berechtigte Kritik an den bestehenden Lösungen miteinbezogen.

Im zweiten Teil der Arbeit soll dann untersucht werden, in welcher Weise sich die vertraglichen und deliktischen Haftungsregime des materiellen französischen Produkthaftungsrechts im französischen internationalen Privat- und Zivilprozeßrecht niederschlagen und insbesondere, welche häufig noch ungeklärten Probleme sich hieraus im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland ergeben. Hierbei ist es wegen der beträchtlichen Komplexität der Materie auch erforderlich, die verschiedenen Kollisions-

¹ Malarie/Aynès/Gautier, *contrats spéciaux*, Nr. 381, S. 257.

² Witz/Wolter, *RIW* 1998, S. 832, 838.

³ ABIEG L 210 v. 7.8.1985, S. 29.

⁴ Art. 1386-1 bis 1386-18 C. civ., eingefügt durch das Gesetz Nr. 98-389 vom 19.5.1998 (*Journal Officiel* v. 21.5.1998, S. 7744 ff.). Dieses „neue“ Haftungsregime läßt allerdings aufgrund seines Art. 1386-18 die bisherigen „klassischen“ Produkthaftungsregime unberührt.

⁵ Siehe z.B. Leclerc, *J.D.I.* 1995, S. 267, 317, Nr. 64: „Incontestablement, de toutes ces solutions se dégage une impression de grande complexité ... Le moins que l'on puisse dire est que la détermination de la loi applicable ne brille pas par sa simplicité.“

sionsfälle anhand typisierter Fallkonstellationen zu analysieren, wobei sowohl die Sichtweise eines französischen Gerichts als auch diejenige eines deutschen Gerichts zugrundegelegt wird.

1. Teil

Die Produkthaftung im materiellen französischen Recht

Wie eingangs erwähnt, ist das materielle französische Produkthaftungsrecht geprägt von einem Nebeneinander verschiedener vertraglicher und deliktischer Haftungsgrundlagen. Hieran hat sich durch die mit fast zehnjähriger Verspätung erfolgte Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374 durch das Gesetz Nr. 98-389 vom 19.5.1998 nichts geändert, denn entgegen ursprünglicher Gesetzesentwürfe haben die neuen Produkthaftungsvorschriften, wie in Deutschland, das bisherige Produkthaftungsrecht unberührt gelassen. Dieses ist daher teils konkurrierend, teils aber auch ausschließlich weiterhin anzuwenden und wird nach wie vor eine erhebliche Rolle spielen.

Dieses, teils ausschließlich, teils „konkurrierend“ fortgeltende Recht bildet den *Schwerpunkt* des 1. Teiles der Arbeit und wird in dem sogleich folgenden 1. Abschnitt dargestellt, während das „neue“ Produkthaftungsrecht Gegenstand des sich anschließenden 2. Abschnittes ist.

1. Abschnitt

Das bisherige (fortgeltende) französische Produkthaftungsrecht

Auch für den französischen Gesetzgeber war „Produkthaftung“ lange Zeit kein eigenständiger Systembegriff, für den eine eigene gesetzliche Regelung bereitgehalten wurde. Rechtsprechung und Lehre mußten daher den Besonderheiten der Produkthaftung mit einer Ausdehnung der klassischen Haftungsinstrumentarien Vertrag und Delikt begegnen. Die französische Rechtsprechung ging dabei für die Haftung *innerhalb der Absatzkette* einen anderen Weg als die deutsche: nicht eine Anpassung des Deliktsrechts, sondern eine Ausweitung der vertraglichen Haftung auf das Verhältnis zwischen nicht unmittelbar vertraglich verbundenen Gliedern der Absatzkette wurde als die ideale Lösung angesehen. Hierbei räumt die Rechtsprechung dem Nacherwerber⁶ (bzw. dem Besteller bei der Aufeinanderfolge eines Kauf- und eines Werkvertrages) die Möglichkeit ein, im Wege einer „action